Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/925

11. 07. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin), Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/838 —

Entschädigung polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen und anderer NS-Opfer

Weder im deutsch-sowjetischen Vertrag noch in dem nun zur Ratifizierung vorgelegten deutsch-polnischen Vertrag ist die seit Jahrzehnten ausstehende Entschädigung der in diesen Ländern lebenden NS-Opfer berücksichtigt worden. Dies führt zu großer Enttäuschung bei den Betroffenen. Die Tatsache, daß bei den Vertragsverhandlungen offenbar keine Einigung in dieser Frage erzielt werden konnte, überrascht, da der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits 1990 zur Vorlage einer Regelung für die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter/innen aufgefordert hatte und dieser Regelungsvorschlag bis zum 31. Dezember 1990 dem Parlament vorgelegt werden sollte. Sie überrascht um so mehr, als ausnahmslos alle Gutachter der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages im Dezember 1989 zur Frage einer Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter/innen die Notwendigkeit sowie die rechtliche oder außerrechtliche Möglichkeit bekräftigt haben, eine Entschädigung dieser Opfer insbesondere aus Polen und der Sowjetunion vorzunehmen.

Das Ergebnis einer zusätzlichen Stellungnahme der von den Regierungsfraktionen bestellten Sachverständigen liegt seit mehr als einem Jahr vor, indem gerade bekräftigt wird, daß wegen des Reparationsverzichts Polens und der Sowjetunion die Bundesrepublik Deutschland rechtlich frei sei, trotz Geltung des Londoner Schuldenabkommens eine Vereinbarung zugunsten der genannten NS-Opfer zu treffen. Der federführende Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat ferner deutlich gemacht, daß für die Regelung der Entschädigungsfrage eine friedensvertragliche Regelung entbehrlich sei (Drucksache 11/8046, S. 5).

Die Bundesregierung hat den vom Deutschen Bundestag geforderten Bericht zum 31. Dezember 1990 nicht vorgelegt. Sie hat auf Nachfrage am 20. Februar 1991 (Plenarprotokoll der 8. Sitzung, S. 297) erklärt, der Bericht solle bis zur Sommerpause vorgelegt werden. Auch dies ist nicht geschehen.

Die Fragesteller sehen die Gefahr, daß durch eine erneute Verzögerung immer mehr Menschen sterben, ohne je von einer Entschädigungsregelung berücksichtigt worden zu sein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. Juli 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß alle Sachverständigen der Anhörung des Deutschen Bundestages die Notwendigkeit und Möglichkeit einer mindestens außerrechtlichen Regelung für die Entschädigung polnischer und sowjetischer Zwangsarbeiter/innen und anderer NS-Opfer bejaht haben und dem rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen?

Die in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 1989 von den Sachverständigen geäußerten Rechtsansichten zur Frage der Entschädigung von Zwangsarbeitern und NS-Opfern sind allen Beteiligten bekannt. Sie ergeben ein sehr differenziertes Bild, so daß die Frage keinesfalls eindeutig beantwortet werden kann.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Entschädigung der NS-Opfer eine Aufgabe ist, die aus politischen und moralischen Gründen höchste Priorität genießen sollte?

Die Bundesregierung hat seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland die Entschädigung der Opfer von NS-Gewaltmaßnahmen als vordringliche Aufgabe angesehen.

3. Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlaßt, die Frage der Entschädigung für diese Personen nicht in die offiziellen Vertragsverhandlungen einzubeziehen?

Der auf Gegenseitigkeit abgestellte Gesamtkontext der großen Vertragswerke mit der Sowjetunion und Polen ließ dies nicht wünschenswert erscheinen.

4. Aus welchen Gründen ist es andernfalls bisher nicht dazu gekommen, jeweils eine Regelung außerhalb des offiziellen Vertragstextes zu vereinbaren?

5. Hat die Bundesregierung den genannten Staaten ein Angebot unterbreitet, für welchen Personenkreis und in welcher Höhe sie Entschädigungsleistungen vorsieht?

   Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Pressemitteilung vom 26. Februar 1991 über das Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Dr. Kastrup vom Auswärtigen Amt und dem stellvertretenden Außenminister der Sowjetunion, Kwizinskij, verwiesen, die folgenden Wortlaut hat:

„Am 26. Februar fand in Bonn ein Gespräch zwischen dem stellvertretenden Außenminister der Sowjetunion, Kwizinskij, und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Kastrup, statt. Gegenstand des Gesprächs war die Frage der Entschädigung sowjetischer Bürger, die während des Krieges von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren. Es bestand Einvernehmen, daß eine humanitäre Regelung gefunden werden soll, die insbesondere in Härtefällen einen angemessenen Ausgleich darstellt. Beide Seiten sehen die Frage der Entschädigung sowjetischer Bürger im Gesamtzusammenhang der neuen Qualität ihrer

bilateralen Beziehungen, insbesondere im Lichte des Vertrages vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit. Es wurde vereinbart, offizielle Verhandlungen im März aufzunehmen."

Im übrigen ist es wegen des vereinbarten vertraulichen Charakters der Gespräche nicht opportun, weitere Einzelheiten vor Abschluß der Gespräche darzulegen.

6. Wird sich die Bundesregierung bezüglich der Höhe der Entschädigungsleistungen mindestens an den Eckwerten orientieren, die durch die Härteregelungen zum Bundesentschädigungsgesetz oder zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz innerstaatliche Praxis (5 000 DM Einmalleistung, laufende Leistungen unter bestimmten Umständen) sind?

   Falls nein, warum nicht?

7. Wird sich die Bundesregierung bezüglich der Höhe der Entschädigungsleistungen insbesondere an der Regelung für jüdische Verfolgte orientieren, die nach Abschluß der Antragsfristen zum Bundesentschädigungsgesetz aus den (früheren) Ostblockstaaten in westliche Staaten ausgewandert sind oder noch auswandern?

   Falls nein, warum nicht?

8. Wann wird die Bundesregierung den vom Parlament geforderten Bericht oder zumindest einen Zwischenbericht vorlegen?

9. Kann die Bundesregierung sicherstellen, daß das Parlament mindestens zum Datum der Ratifizierung des deutsch-polnischen Vertrages informiert ist über die konkreten Planungen der Bundesregierung zur Entschädigung der genannten NS-Opfer?

Auf die Antwort zu Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

10. Im Dezember 1990 und im Juni 1991 war Presseberichten zu entnehmen, daß sowohl die französische wie nun die griechische Seite Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Entschädigung ihrer Zwangsarbeiter/innen erhoben haben.

    Kann die Bundesregierung mitteilen, wie diese Forderungen exakt aussehen, ob es bereits Verhandlungen mit den jeweiligen Regierungen gibt und was ggf. der Sachstand dieser Verhandlungen ist?

a) Mit der französischen Regierung sind in letzter Zeit über verschiedene Fragen, die aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs und den nachfolgenden Ereignissen in den neuen Bundesländern herrühren, Gespräche geführt worden. Einzelheiten können vor Abschluß der Gespräche nicht mitgeteilt werden.

b) In der griechischen Presse ist in der Tat, wie in verschiedenen Publikationen anderer Länder, die Frage vermögensrechtlicher Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs unter dem Blickwinkel der „Reparationsfrage" erörtert worden. Die Bundesregierung lehnt derartige Forderungen ab.

11. Liegen der Bundesregierung weitere Forderungen dieser Art vor, und falls ja, von welcher Seite?

Förmlich von Regierungsseite geltend gemachte Forderungen der in Antwort 10 b genannten Art liegen nicht vor.

12. Von welchen rechtlichen oder politischen Bedingungen macht die Bundesregierung abhängig, daß die jeweiligen Forderungen realisiert werden können; von dem Abschluß eines Friedensvertrages für den Zweiten Weltkrieg?

    Falls ja, was hat sie unternommen, um diese Bedingungen unverzüglich herzustellen?

Entfällt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333